

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori commercialisti/Revisori contabili

Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Silvan Bernardi, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser, Stb.

Dr. Raphaela Rossmann, Stb.

Dr. Martina Bacher, Ass.

Dr. Alex Gruber, Ass.

Elvaser Straße 8 Via Elvas
I-39042 Brixen/Bressanone (BZ)

Tel. +39 0472 069 999

Fax +39 0472 069 988

info@tkbbz.it

www.tkbbz.it

Steuer- und MwSt.-Nr./Cod. Fisc. e Part. IVA
02614190219

An unsere Mandanten
Unternehmen und Freiberufler

Brixen, 29. Mai 2020 / wg_at

In Kooperation mit / in cooperazione con :

GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann

Dr. Andreas Bastianutto

Dr. Stephan Großmann

Rundschreiben

Coronavirus – Neustart-Notverordnung DL 34/2020

Aufschub von Zahlungsfristen – Steuerbonusse und andere Förderungen – Öko-Bonus 110 Prozent und zahlreiche andere Maßnahmen

Die Regierung hat kürzlich die sogenannte Neustart-Verordnung („decreto rilancio“) mit neuen Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft gegen den epidemiologischen Notstand veröffentlicht¹. Die Verordnung besteht aus 266 Artikeln (!!) und enthält eine fast unüberschaubare Anzahl von Bestimmungen. Sie betreffen unter anderem: Frist- und Zahlungsaufschübe, Steuerbonusse und andere Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Freiberufler, Änderungen im Bereich der MwSt sowie Maßnahmen für die privaten Haushalte mit der Erhöhung des Steuerbonus für energetische Baumaßnahmen auf 110 Prozent.

Es handelt sich hier um eine Eilverordnung, die bekanntlich binnen 60 Tagen vom Parlament ratifiziert werden muss und erfahrungsgemäß zahlreiche weitere Änderungen erfahren wird.

Wir haben die Änderungen nach Bereichen wie folgt zusammengefasst:

- 1) Aufschub von Zahlungsfristen
- 2) Bonusse und andere Förderungen für Unternehmen
- 3) IRAP und andere Maßnahmen für Unternehmen
- 4) Maßnahmen im Bereich der MwSt
- 5) Öko-Bonus und andere Maßnahmen für Privatpersonen und private Haushalte

¹ DL Nr. 34 vom 19. Mai 2020, am gleichen Tag in Kraft getreten.

1. Aufschub von Zahlungsfristen

Selektiver Aufschub von Zahlungsfristen
(Art. 126 u. 127)

Die verschiedenen, bislang mit den früheren Verordnungen aufgeschobenen Fristen für die Monate März, April und Mai werden nun zinsfrei **bis 16. September 2020** aufgeschoben. Der neue Aufschub bis 16. September betrifft also nur die vorgenannten Zahlungsfristen. Zusätzliche Aufschübe für sonstige, nicht bereits von den vorherigen Bestimmungen aufgeschobene Zahlungen, werden nicht gewährt. Steuerpflichtige, welche nicht unter die erwähnten Aufschübe fallen, haben also die bisherigen, normalen Fälligkeiten einzuhalten.

Die Zahlungen sind als **einmaliger Betrag bis 16. September oder in vier gleichen Monatsraten** bis 16. Dezember 2020 zu entrichten.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Fristen, wobei im Detail auf unser Rundschreiben vom 10. April verwiesen wird:

Steuerpflichtige ²	Betroffene Zahlungen	Bisher	Neu
Besonders betroffenen Bereiche (u.a. Tourismus, Sport, Unterhaltung, Beförderung)	Lohnsteuer, Sozialabgaben und Pflichtversicherung für März und April; MwSt von März	1.6.2020	16.9.2020
Unternehmen mit Erlösen bis zu 2 Mio. Euro	MwSt, Lohnsteuer und Sozialbeiträge vom März	1.6.2020	16.9.2020
Unternehmen mit Umsatz bis 50 Mio. Euro und Umsatzrückgang um mindestens 33 %	MwSt, Lohnsteuer, Sozialbeiträge und Unfallvers. von April und Mai	30.6.2020	16.9.2020
Unternehmen mit Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro und Umsatzrückgang um mindestens 50 %	MwSt, Lohnsteuer, Sozialbeiträge und Unfallvers. von April und Mai	30.6.2020	16.9.2020
Alle Steuerpflichtigen	MwSt, Lohnsteuer, Sozialbeiträge von März	31.5.2020	16.9.2020
Unternehmen in der Blumen- und Pflanzenzucht	MwSt vom 1.4. bis 30.6.; Sozialabgaben vom 30.4. bis 15.7.	31.7.2020	--
Freiberufler und Handelsagenten mit Vorjahresumsatz bis zu 400.000 Euro	Freistellung von der Quellensteuer bis zum 31.5.	31.7.2020	16.9.2020

Kein Aufschub ist für die Zahlungen im Zusammenhang mit den Steuererklärungen für 2019 vorgesehen (zumindest bislang noch nicht). Es handelt sich um die Saldozahlung der Einkommensteuer IRPEF und IRES, sowie um die erste Vorauszahlung für 2020. Für die Wertschöpfungssteuer IRAP ist hingegen, wie nachfolgend näher behandelt, die Saldozahlung für 2019 und die erste Vorauszahlung 2020 nachgelassen worden.

Festsetzungsbescheide
(Art. 157)

Alle Steuerfestsetzungen, Steuerabrechnungen und Bescheide für Verwaltungsstrafen, die bis 31. Dezember 2020 verfallen, müssen zwar innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet und ausgestellt werden, die Zustellung wird aber aufgeschoben und kann bis 31. Dezember 2021 erfolgen. Die Verjährungsfristen, die Ende 2020

² Im Detail siehe unser Rundschreiben vom 10. April 2020

verfallen (betrifft hauptsächlich die Steuerperiode 2015), werden somit in der Praxis um ein Jahr auf Ende 2021 aufgeschoben.

Verschiedene weitere Bestimmungen betreffen den Zahlungsaufschub für Mahnbescheide (Art. 144), die Zahlungen für die einvernehmlichen Festsetzungen, Abfindungen und die Fristen für die Rekurse (Art. 149).

2. Bonusse und andere Förderungen für Unternehmen

Verlustbeiträge für Unternehmen bis zu 5 Mio. Erlösen
(Art. 25)

Für Unternehmen (einschließlich Landwirte) und Freiberufler **mit Erlösen im Jahr 2019 bis zu höchstens 5 Mio. Euro** ist ein Verlustbeitrag vorgesehen, wenn der fakturierte Umsatz im April 2020 weniger als zwei Drittel des Umsatzes 2019 beträgt. Der Umsatz im April muss sich also zumindest um ein Drittel gegenüber dem Vorjahr verringert haben. Der Zuschuss wird auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Umsatz im April 2020 und jenem im April 2019 berechnet und ist degressiv wie folgt gestaffelt: 20 Prozent für Unternehmen mit Erlösen im Vorjahr bis zu 400.000 Euro, 15 Prozent mit Erlösen zwischen 400.000 Euro und 1 Mio. Euro und 10 Prozent mit Erlösen zwischen 1 Mio. und 5 Mio. Euro.

Für Einzelunternehmen ist ein Mindestbetrag von 1.000 Euro, für Gesellschaften ein Mindestbetrag von 2.000 Euro vorgesehen. Der Zuschuss ist für Zwecke der Einkommensteuern und der IRAP nicht steuerpflichtig. Die Freiberufler, für welche Rentenkassen vorgesehen sind, sind vom Verlustbeitrag **ausgeschlossen**. Ebenso ausgeschlossen sind die Handwerker und Kaufleute sowie die sonstigen Freiberufler, welche Anrecht auf den pauschalen Zuschuss von 600 Euro gemäß Elverordnung 18/2020 haben.

Der Zuschuss wird direkt von der Einnahmenagentur ausgezahlt. Mit Durchführungsbestimmung werden noch die Modalitäten und Fristen für die Antragstellung und die Auszahlung festgelegt.

Bonus für Mieten
(Art. 28)

Den Unternehmen und auch den Freiberuflern mit Erlösen bzw. Einnahmen im Jahr 2019 von bis zu 5 Mio. Euro wird ein **Steuerbonus von 60 Prozent auf die in den Monaten März, April und Mai gezahlten Mieten und Leasingraten** gewährt. Bei Betriebspacht wird der Bonus auf 30 Prozent herabgesetzt. Der **fakturierte Umsatz** muss jedoch in den Monaten März, April und Mai gegenüber den jeweiligen Monaten im Vorjahr **um mehr als 50 Prozent gesunken** sein.

Es muss sich um nicht für Wohnzwecke bestimmte Liegenschaften handeln, die für die eigene Tätigkeit verwendet werden.

Für die Hotels und ähnlichen Strukturen gilt der Bonus unabhängig von den Erlösen im Vorjahr.

Der Bonus kann in der Steuererklärung für 2020 oder durch Verrechnung im Vordruck F24 beansprucht werden. Er kann auch an Dritte abgetreten werden (Art. 122). Der Bonus ist für Zwecke der Einkommensteuer und der IRAP nicht zu besteuern.

Der Bonus für die Mieten für Geschäftslokale (Katasterkategorie C1) des Monats März gemäß Notverordnung Nr. 18/2020 bleibt unverändert bestehen.

Verlustbeiträge für Maßnahmen gegen Ansteckungsgefahr (Art. 95)

Es wird ein **Verlustbeitrag für die Umsetzung der Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung auf dem Arbeitsplatz** vorgesehen. Der über das Unfallinstitut INAIL gewährte Verlustbeitrag ist nach Anzahl der Mitarbeiter gestaffelt. Die Zuteilung erfolgt über einen elektronischen Antrag nach der Reihenfolge der Abgabe im Rahmen der vorgesehenen Mittel (sogenannter Click-day). Bei der letzten Maßnahme vom 18. Mai 2020 waren diese Mittel bereits nach weniger als 2 Sekunden vergeben.

Bonus für Anpassung der Arbeitsräume (Art. 120)

Für Unternehmen und Freiberufler wird ein **Steuerabsetzbetrag von 60 Prozent mit einem Höchstbetrag von 80.000 Euro** gewährt. Er gilt für die notwendigen strukturellen Maßnahmen, auch baulicher Art, für technische Geräte und für Einrichtungen, um die Sicherheit gegen COVID-19 zu gewährleisten.

Der Bonus gilt **nur für bestimmte Tätigkeiten, welche in öffentlich zugänglichen Räumen ausgeübt werden** (u.a. im Tourismusbereich, Gastronomie, Bar, Eisdielen, Kinos, Messen, Theater, Bibliotheken, Vergnügungsparks, Bäder).

Der Bonus gilt für im Jahr 2020 getätigten Ausgaben und kann im Jahr 2021 über den Vordruck F24 verrechnet werden. Der Bonus kann auch an Dritte abgetreten werden.

Abtretungsmöglichkeit der Steuerbonusse (Art. 122)

Bis 31. Dezember 2021 können die Unternehmen für bestimmte Steuerbonusse, welche in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt wurden, **die Abtretung derselben an Dritte wählen, auch an Banken und Kreditinstitute**.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende: Steuerbonus für gezahlte Mieten für Geschäftslokale (Katasterkat. C/1, Art. 65 DL Nr. 18/220), Steuerbonus für die Miete von gewerblichen Lokalen (Art. 28 der gegenständlichen Verordnung), Steuerbonus für die Anpassung der Arbeitsräumlichkeiten (Art. 120), Steuerbonus für die Desinfizierung der Arbeitsräume und den Ankauf von Schutzausrüstung (Art. 125).

Steuerbonus für Desinfizierung (Art. 125)

Den Unternehmen und Freiberuflern wird ein **Steuerbonus von 60 Prozent** für die nachfolgenden, im Jahr 2020 getätigten Ausgaben gewährt: Desinfizierung der Betriebsräumlichkeiten und der Arbeitsgeräte, Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung (Gesichtsmasken, Handschuhe, Schutzbrillen u.a.), von Desinfektionsmitteln sowie von anderen Geräten und Ausrüstung, welche für den Schutz von Mitarbeitern und Kunden notwendig sind. Die persönliche Schutzausrüstung muss den europäischen Schutzzvorschriften entsprechen.

Der Steuerbonus steht im Ausmaß **bis zu 60.000 Euro** zu. Er kann über die Steuererklärung oder durch Verrechnung über den Vordruck F24 beansprucht oder an Dritte abgetreten werden. Der Bonus ist nicht steuerpflichtig.

Steuerbonus für Werbemaßnahmen (Art. 186)

Der Steuerbonus für Werbemaßnahmen, der für 2020 auf die tatsächlich getätigten Ausgaben berechnet wird, ohne der bislang vorgesehenen Berechnung auf die Steigerung gegenüber dem Vorjahr, wird nun von 30 Prozent **auf 50 Prozent erhöht**. Der sachliche Geltungsbereich bleibt unverändert. Es ist keine Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr erforderlich (so auch eine Mitteilung vom 15. April 2020 des zuständigen Departments für Information). In Bezug auf den Anwendungsbereich gelten die üblichen Bedingungen.

3. IRAP und andere Maßnahmen für Unternehmen

Saldo- und Vorauszahlung IRAP (Art. 24)

Die **Saldozahlung für 2019 und die erste Vorauszahlung für 2020 der Wertschöpfungssteuer IRAP werden nachgelassen**. Die Befreiung gilt für Unternehmen und Freiberufler, die im Vorjahr 2019 Erlöse von nicht mehr als 250 Mio. Euro erzielt haben. Ausgeschlossen sind die Banken, Finanzintermediäre, Holdinggesellschaften (Art. 162-bis EEST) und die öffentlichen Körperschaften.

Die Vorauszahlungen für 2019 sind auf jeden Fall im vorgesehenen Ausmaß geschuldet und sind gegebenenfalls zu ergänzen. Die für 2020 endgültig nachgelassene, erste Vorauszahlung beträgt im Allgemeinen 40 Prozent der Vorjahressteuer, und 50 Prozent hingegen für die Unternehmen und Freiberufler, die den Zuverlässigkeitsindizes ISA unterliegen. Die nachgelassene Vorauszahlung ist nicht bei der Saldozahlung zu ergänzen oder nachzuholen.

Förderung für die Eigenkapitalbildung (Art. 26)

Für mittlere Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften und Erlösen im Vorjahr zwischen 5 und 50 Mio. Euro werden verschiedene **Förderungen für Kapitalerhöhungen** vorgesehen. Voraussetzung ist, dass sich die Erlöse im März und April 2020 um mindestens ein Drittel gegenüber März und April 2019 vermindert haben.

Für Gesellschaften, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, gelten zusätzliche Vorschriften. Für die Berechnung der Erlöse hat man unter anderem auf die konsolidierten Werte abzustellen.

Die Förderung besteht in einer Steuergutschrift für den Gesellschafter und einer Steuergutschrift für die Gesellschaft. Die Förderung gilt bis zu einem Kapitalbetrag von höchstens insgesamt 2 Mio. Euro.

Der **Steuerbonus für den Gesellschafter beträgt 20 Prozent der Erhöhung**. Er wird in der Steuererklärung für 2020 beansprucht und kann ab dem zehnten Folgetag nach Versendung der Erklärung verrechnet werden.

Darüber hinaus gibt es auch einen **Steuerbonus für die Gesellschaft im Falle von Verlusten im Geschäftsjahr 2020**. Es wird der geringere der nachstehenden Beträge gewährt:

- (1) 50 Prozent der Verluste, die den Betrag von 10 Prozent des Eigenkapitals übersteigen;

(2) 30 Prozent der vorgenommenen Kapitalerhöhung.

Es gelten Einschränkung in Bezug auf die Haltefrist der Beteiligung und die Auszahlung von Rücklagen bis zum 31. Dezember 2023.

Sonderabschreibung
(Art. 50)

Die **Sonderabschreibung von 130 Prozent** („Superammortamento“) gilt bekanntlich für die bis 31. Dezember 2019 erworbenen, neuen Anlagegüter oder für die bis dahin vorgemerkteten Investitionen, für die eine Anzahlung von mindestens 20 Prozent geleistet wurde und die bis 30. Juni 2020 zugestellt bzw. installiert werden. Diese Frist des 30. Juni wird nun auf den 31. Dezember 2020 aufgeschoben.

Sugar- und Plastic-Tax
(Art. 133)

Die mit dem Haushaltsgesetz 2020 eingeführten Sugar- und Plastik-Steuern hätten, nach Veröffentlichung der entsprechenden Durchführungsverordnungen, bis 1. Oktober bzw. 1. Juli 2020 Wirkung erlangen sollen. Sie werden nun bis 1. Jänner 2021 aufgeschoben.

Vermögenssteuer IV/AFE
(Art. 134)

Für nicht gewerbliche Körperschaften, Vereine und ähnliche Einrichtungen werden die Bestimmungen über die Finanzvermögen im Ausland jenen der Stempelsteuer im Inland angeglichen. In der Praxis wird der Fixbetrag von 34 Euro auf 100 Euro erhöht.

Schwelle für Verrechnungen
(Art. 147)

Die jährliche Schwelle für die sogenannten **externen oder horizontalen Verrechnungen über den Zahlungsvordruck F24** beträgt bekanntlich 700.000 Euro. Diese Schwelle wird nun, beschränkt **für das Kalenderjahr 2020, auf 1 Mio. Euro erhöht**. Sie betrifft auch die vereinfachten Erstattungen über das Steuerkonto.

Zuverlässigkeitssindizes ISA
(Art. 148)

Für die Berechnung der Indizes für die Jahre 2020 und 2021 werden zusätzliche Kriterien festgelegt, um der epidemiologischen Krise Rechnung zu tragen. Bei den Kontrollen sind auch die Indizes für 2018 und 2019 zu berücksichtigen.

Immobiliensteuer IMU
(Art. 177)

Die erste Vorauszahlung für die staatliche Immobiliensteuer IMU wird für Hotels und andere Immobilien für touristische Einrichtungen nachgelassen. Die Bestimmung gilt derzeit nicht für Südtirol bzw. für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS; hier gilt vorerst nur ein Zahlungsaufschub.

4. Maßnahmen im Bereich der MwSt

Sachspenden
(Art. 10 Abs. 2)

Die Bestimmung gegen die Verschwendungen von Ressourcen (Ges. Nr. 166/2016) wird ergänzt. Diese bestimmt unter anderem, dass die Zuwendung von gewissen unverkäuflichen oder überholten Waren keinen Eigenverbrauch und keine Verwendung zu unternehmensfremden Zwecken darstellt. Die entsprechende Auflistung von Gegenständen (unter anderem Lebensmittel, Spielwaren, Bekleidung, Elektrogeräte und Computer) wird nun ergänzt mit **Einrichtungsgegenständen, Material für Bodenbeläge und Fernseher**. Es handelt sich hier um MwSt-freie Umsätze, für welche trotzdem der Vorsteuerabzug zulässig ist.

**Salvatorische Klausel ab-
geschafft**
(Art. 123)

**Ermäßiger MwSt-Satz für
Schutzausrüstung**
(Art. 124)

Die seit dem Haushaltsgesetz 2015 jedes Jahr vorgesehene salvatorische Klausel, die eine Erhöhung der MwSt-Sätze vorsah und jedes Jahr durch zusätzliche Einnahmen ausgesetzt werden musste, wird nun ab 2021 abgeschafft.

Es wird eine neue Ziffer 1-quater in der MwSt-Tabelle II/bis eingefügt, mit welcher für **Ausrüstung und Geräte zur Covid-19-Behandlung, sowie für Gesichtsmasken und andere persönliche Schutzausrüstung** der ermäßigte MwSt-Satz von 5 Prozent vorgesehen wird. Für Lieferungen bis zum 31. Dezember 2020 wird für die genannten Gegenstände eine Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug vorgesehen. Dies gilt für Umsätze ab 19. Mai 2020; man hat diesbezüglich auf den Lieferschein bzw. die Übergabe abzustellen. Das Rechnungsdatum ist irrelevant

Es handelt sich dabei unter anderem um folgende Gegenstände und Geräte: Beatmungsgeräte, Computertomographen, EKG-Geräte und ähnliche medizinische Geräte; Gesichtsmasken, medizinische Schutzbekleidung (Handschuhe, Schutzschilder, Kittel, Schuhüberzüge, Hauben), Thermometer, Desinfektionsmittel und Dispenser, Abstriche, Diagnostik für COVID-19, u.a.

Es handelt sich im Wesentlichen um die gleichen Gegenstände und Geräte, die in einer Liste der EU-Kommission angeführt sind und für welche die steuerfreie Einfuhr aus Drittländern vorgesehen ist³. In dieser Liste werden die Gegenstände mit Bezug auf die Zolltarif-Nummer abgegrenzt, die in Zweifelsfällen auch für Zwecke der MwSt verwendet werden soll.

Diese (echt) steuerfreien Umsätze sind in der Praxis so zu behandeln, wie wenn es sich um einen Steuersatz „0“ handeln würde. Trotzdem ist unserer Ansicht nach in der elektronischen Rechnung das Kennzeichen N4 zu verwenden. Für interne Zwecke sollte man ein eigenes Kennzeichen mit Bezug auf „Art. 124 DL Nr. 34/2020“ vorsehen, um diese Umsätze von den anderen MwSt-freien Umsätzen abzugrenzen. Es ergeben sich nämlich unterschiedliche Auswirkungen auf den sogenannten Pro-Rata-Satz.

**Online angebundene Re-
gistrierkasse**
(Art. 140)

Für Kleinunternehmen mit einem Vorjahres-Umsatz bis zu 400.000 Euro konnte die neue elektronische Registrierkasse bis 30. Juni 2020 installiert werden. Die Tageseinnahmen sind vorübergehend über ein besonderes Verfahren elektronisch der Einnahmenagentur zu melden. Diese Übergangsregelung wird nun bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Kassenbon-Lotterie (Art.
141)

Aufgrund des vorgenannten Aufschubes für die Installation der elektronischen Registrierkassen wird jetzt auch die Kassenbon-Lotterie auf den 1. Jänner 2021 aufgeschoben.

**Stempelsteuer auf E-
Rechnung** (Art. 143)

Die automatische Kontrolle der elektronischen Rechnungen in Bezug auf die gegebenenfalls geschuldete Stempelsteuer wird auf den 1. Jänner 2021 aufgeschoben.

³ https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/03-04-2020-import-duties-vat-exemptions-on-importation-covid-19-list-of-goods.pdf

Nebenstrafen für Kassenbons
(Art. 151)

Für die unterlassene Ausstellung von Kassenbelegen ist unter anderem als Nebenstrafe die vorübergehende Schließung der Tätigkeit für einen Zeitraum von drei bis dreißig Tagen vorgesehen. Die Festsetzung dieser Strafe hat binnen sechs Monaten nach der vierten Übertretung innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen. Nun wird die Frist für diese Festsetzungen für den Zeitraum 8. März 2020 – 31. Jänner 2021 ausgesetzt. Die Aussetzung gilt nicht, wenn solche Übertretungen nach dem 19. Mai 2020 erfolgt sind.

Pauschalierung für Zeitungsverlage
(Art. 187)

Für den Verkauf von Tageszeitungen und anderen periodischen Zeitschriften kann der Rücklauf mit 80 Prozent pauschaliert werden (die MwSt wird demnach auf 20 Prozent der Auflage berechnet). Beschränkt für 2020 wird der Prozentsatz für den pauschalierten Rücklauf auf 95 Prozent erhöht.

Öko-Bonus 110 Prozent
(Art. 119)

Der Steuerbonus für energetische Maßnahmen wird auf 110 Prozent erhöht, allerdings mit einem eingegrenzten Geltungsbereich. Er betrifft im Wesentlichen folgende von Kondominien durchgeführte Arbeiten:

- **Wärmedämmung von Fassaden und Dächern** auf mehr als 25 % der Außenhülle Der Bonus von 110 Prozent gilt für Ausgaben mit einem Höchstbetrag von 60.000 Euro für jede Baueinheit der Liegenschaft.
- Maßnahmen auf Gemeinschaftsanteilen für den **Austausch der Zentralheizung** mit Brennwertkessel, Wärmepumpe oder Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage der Energieklasse A, einschließlich hybride oder geothermische Anlagen. Der Bonus gilt für Ausgaben mit einem Höchstbetrag von 30.000 Euro für jede Baueinheit der Liegenschaft.
- Maßnahmen für die Erdbebensicherung.

Die gleiche vorgenannte Begünstigung gilt auch für Maßnahmen auf Einfamilienhäusern. Diese müssen dann aber die Hauptwohnung des Eigentümers darstellen. Begünstigt sind auch andere Maßnahmen, die gleichzeitig mit den vorgenannten energetischen Maßnahmen durchgeführt werden. Begünstigt sind die Ausgaben, die im Zeitraum 1. Juni 2020 – 31. Dezember 2021 getätigten werden (auch wenn die Arbeiten früher begonnen wurden).

Der Steuerbonus kann in **fünf Jahresraten** in der Steuererklärung abgezogen werden oder der Bonus kann auch an Dritte abgetreten werden. Möglich ist auch die Gewährung durch den Lieferanten direkt in der Rechnung. Die Abtretung der Guthaben kann auch an die Banken erfolgen.

Unzureichendes Einkommen
(Art. 128)

Den Arbeitnehmern, die aufgrund des Notstandes ein geringeres Einkommen erzielen, steht trotzdem der sogenannte Renzi-Bonus zu, sowie die ab 1. Juli 2020 vorgesehene Erhöhung der Steuerabsetzbeträge.

Freistellung Mehrwerte
auf Beteiligungen und
Baugrundstücke
(Art. 137)

Die Aufwertung von nicht notierten Beteiligungen sowie von Baugrundstücken wird neu aufgelegt. Es handelt sich nicht um einen Aufschub der bis 30. Juni 2020 fälligen Aufwertung, welche den Stand zum 1. Jänner 2020 betrifft. Die neue Aufwertung bezieht sich nun auf den **Stand zum 1. Juli 2020**; die Gegenstände müssen also zu diesem Zeitpunkt vorhanden sein. Die beeidete **Schätzung ist bis zum 30. September 2020** zu erstellen.

Rückzahlung von Lohnbe-
trägen
(Art. 150)

Die Ersatzsteuer, mit welcher die Mehrwerte zwischen dem Marktwert und dem steuerlich anerkannten Anschaffungswert freigestellt werden, beträgt unverändert **11 Prozent**. Die Ersatzsteuer ist bis Ende September 2020 zu entrichten.

Versteuerte Löhne und andere nicht zustehende Vergütungen, die dem Arbeitgeber erstattet werden müssen, sind für den Nettobetrag zurückzuzahlen. Der Arbeitgeber und Steuersubstitut erhält auf diese Beträge eine Steuergutschrift von 30 Prozent, mit welcher die eingezahlten Quellensteuern pauschal abgegolten werden.

Aussetzung von Verpfän-
dungen (Art. 152)

Die Pfändungen auf Löhnen durch die Einnahmenagentur oder die dazu ermächtigten Einzugsdienste werden bis 31. August 2020 ausgesetzt.

Urlaubs-Bonus
(Art. 176)

Für Familien mit einem Einkommen von nicht mehr als 40.000 Euro (ISEE bzw. EEVE) wird ein nach Anzahl der Familienmitglieder gestaffelter Bonus von höchstens 500 Euro gewährt, der für Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe in Italien zu verwenden ist. Für 80 Prozent wird er direkt über die Hotel-Rechnung gewährt, für 20 Prozent als Steuerbonus in der Steuererklärung.

Mobilitäts-Bonus (Art. 229)

Es wird ein Steuerbonus für den Ankauf von Fahrrädern und Elektrorollern in Höhe von 60 Prozent und einem Höchstbetrag von 500 Euro vorgesehen. Der Bonus gilt in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, und zwar für Erwerbe bis 31. Dezember 2020. Für Erwerbe im Jahr 2021 ist die Verschrottung eines anderen Vehikels erforderlich. Es müssen noch Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber